

Verordnung über die Unterstützungsbeiträge an Eltern (Tarifordnung)

Der Gemeinderat Meisterschwanden erlässt, gestützt auf § 4 des KIBE-Reglements, Reglement über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Tagesstrukturen) und in der Tagesfamilienbetreuung vom 09.11.2017:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote.
- b) Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbietern im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c) Die individuelle Bemessung des Unterstützungsbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

§ 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Tarifordnung wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Meisterschwanden subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Meisterschwandener Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Meisterschwanden wohnhafte Vorschul- und Schulkinder (bis 6. Primar-klasse) in der Schweiz angewendet (Kinderkrippen, Tagesstrukturen und Betreuung in Tagesfamilien).

² Anspruchsberechtigte Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

³ Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Meisterschwanden mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

II. Beitragssystem

§ 3 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich

- 10% des gesamten steuerbaren Vermögens
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge), (Pos. 13.1 Steuererklärung)
- der Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge (Pos. 6.5)
- Beiträge an die 3. Säule (Pos. 13.2)
- freiwillige Zuwendungen (Pos. 15.3)
- Zuwendungen an politische Parteien (Pos. 15.2)
- bei Selbständigerwerbenden: Verluste früherer Geschäftsjahre

von

- a) in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaften lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen), oder
- b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinaten), oder
- c) vom Elternteil, der vom andern Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 oder Art. 298a ff. ZGB) oder
- d) geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) unabhängig davon, welcher Elternteil die Obhut der Kinder tatsächlich ausübt und unabhängig davon welcher Elternteil den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, oder
- e) im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.
- f) sorgeberechtigten Pflegeeltern.

² Es wird auf die neueste rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

§ 4 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Die Verwaltung erstellt ein Merkblatt über die einzureichenden Unterlagen. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 5 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- Allgemeiner Abzug von CHF 10'000
- Abzug von CHF 7'000 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde
- Abzug von CHF 3'000 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von Art. 296 ff. ZGB besteht.
- Für volljährige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche überwiegend die Lebenshaltungskosten- und Ausbildungskosten umfasst.

§ 6 Massgebender Betrag

Das massgebende Gesamteinkommen reduziert um die Abzüge gemäss § 5 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern.

§ 7 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in § 10 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität, die in § 10 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 8 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

§ 9 Eltern und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei CHF 20 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss § 7 des KIBE-Reglements. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.50% des massgebenden Betrages festgelegt.

§ 10 Unterstützungsberechnung

Der Unterstützungsbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)

minus minimaler Elternbeitrag

minus Leistungsbeitrag

gleich Ergebnis für Referenzmodul

mal Einstufungssatz

gleich Unterstützungsbeitrag

Betreuungsmodule	Einstufungssatz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstützungsbeitrag
		Minimal	Maximal	
Kinderkrippen	Prozent			Max.
Ganztagesbetreuung	100%	20.00 (=x)	110.00 (=y)*	90.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00 (70% von x)	77.00* (70% von y)	63.00*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00 (50% von x)	55.00* (50% von y)	45.00*
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.00	11.00	9.00
Tagesstrukturen (Kinder im Schulalter)				
Frühbetreuung	10%	2.00	11.00	9.00
Mittagsbetreuung**	30%	6.00	15.00	27.00
Frühnachmittagsbetreuung	20%	4.00	22.00	18.00
Spätnachmittagsbetreuung	20%	4.00	22.00	18.00
Schulferienbetreuung (ganzer Tag)	90%	18.00	99.00	81.00

* Betreuung von Kleinstkindern siehe § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 3

** Der maximale Elternbeitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch auf CHF 15 korrigiert worden.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 11 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

§ 12 Unterstützungsvereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 3 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein.

⁴ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Erfolgt der Antrag nach Ablauf der 3 Monate, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend maximal 3 Monate ab Eingang des Eintrags gewährt.

⁵ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

⁷ Der Gemeinderat hat das Recht, im Einzelfall eine detaillierte Prüfung auch rückwirkend anzuordnen.

§ 13 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

§ 14 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht innert der von der Abklärungsstelle gesetzten Frist beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz zwischen dem effektiven, rechtmässigen und dem tatsächlichen Unterstützungsbeitrag rückwirkend eingefordert.

§ 15 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

§ 16 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

§ 17 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Meisterschwanden

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Meisterschwanden (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Meisterschwanden eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

§ 18 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatsitzung am 22. Januar 2018.

Gemeinderat Meisterschwanden

Ueli Haller
Gemeindepräsident

Michael Grauwiler
Gemeindeschreiber